



**An alle
Clearing Center**

per E-Mail

TEL 0800/8007-545-1

FAX 069/20971-584

E-MAIL Servicedesk@itzbund.de

DATUM 29. November 2017

BETREFF **ATLAS – Info 4468/17**

BEZUG

ANLAGEN

GZ **O 1930 Betrieb – IV A 3 – 4468/2017** (bei Antwort bitte angeben)

ATLAS – Ausfuhr (AES):

Unterlagencodierungen bei Ausfuhren mit Bestimmungsland Venezuela

Mit der Verordnung (EU) 2017/2063 vom 13. November 2017 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Venezuela hat der Rat der Europäischen Union Maßnahmen beschlossen, um die Ausfuhr bestimmter Güter nach Venezuela zu beschränken. Betroffen ist u.a. der Verkauf, die Lieferung, Weitergabe und Ausfuhr von in Anhang I der Verordnung aufgeführten Ausrüstungen, die zur internen Repression verwendet werden können sowie von in Anhang II der Verordnung aufgeführter Ausrüstung, Technologie oder Software, die in erster Linie für die Überwachung oder das Abhören des Internets oder des Telefonverkehrs bestimmt sind.

Für die Ausfuhr der in Anhang I genannten Ausrüstungen für in Artikel 4 Abs. 1 Buchstabe b und c genannte Zwecke und die Ausfuhr der in Artikel 6 i.V.m. Anhang II aufgeführten Ausrüstung, Technologie oder Software ist eine Ausfuhrgenehmigung erforderlich.

In der Unterlagenliste I0136 stehen zur Anmeldung in ATLAS AES folgende Unterlagen zur Verfügung:

C052/VE – „Ausfuhrgenehmigung des BAFA für Güter und Technologien, die aufgrund der Venezuela-VO (EU) 2017/2063 Einschränkungen unterliegen“

Y920/VE – „Die Ausfuhr unterliegt keinen Einschränkungen nach der VO (EU) 2017/2063 (Venezuela)“

Y921/VE – „Güter und Technologien, die aufgrund von Ausnahmeregelungen keinen Einschränkungen nach der VO (EU) 2017/2063 unterliegen (Venezuela)“

Vor dem Hintergrund der Zielsetzung der o.a. Embargomaßnahme besteht keine Notwendigkeit zur generellen Anmeldung der o.a. Negativerklärung, wenn es sich offensichtlich nicht um betroffene Güter handelt und jeglicher Bezug zu Venezuela fehlt.

Im Auftrag

Schmitt

Dieses Schriftstück ist ohne Unterschrift gültig.